

Einladung zur Ordentlichen Generalversammlung

der GAM Holding AG, Zürich

Die Ordentliche Generalversammlung findet statt am

Dienstag, 13. April 2010, 10.00 Uhr, in Zürich-Kloten

**im Konferenzzentrum Schluefweg,
Schluefweg 10, 8302 Kloten**

Türöffnung 9.00 Uhr

Traktandenliste

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Ordentlichen Generalversammlung folgende Traktanden und Anträge zur Diskussion und Beschlussfassung:

1 Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2009, Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2009 zu genehmigen.

2 Verwendung des Bilanzgewinns/-verlusts 2009

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust in der Höhe von CHF 599 516 799 mit „Andere Reserven“ zu verrechnen, sowie auf die Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2009 zu verzichten.

Total Dividende	CHF	0
Zuweisung von «Andere Reserven»	CHF	599 517 000
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	0

3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4 Statutenänderung

Umsetzung des Bucheffektengesetzes

Auf Grund des am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Schweizerischen Bucheffektengesetzes beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung von Artikel 4.3. der Statuten. Die vorgeschlagene Bestimmung berücksichtigt die Anpassungen an das neue Gesetz und hebt den Anspruch des Aktionärs auf, ausgedruckte Urkunden für Namenaktien verlangen zu können.

Diese Anpassung entspricht der heutigen Praxis schweizerischer Publikumsgesellschaften. Die Übertragbarkeit der Namenaktien wird dadurch nicht erschwert.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten wie folgt zu ändern:

Artikel 4.3 der Statuten – geänderte Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates

¹Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen als Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

²Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden über Namenaktien.

³Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden über Namenaktien (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) drucken und ausliefern oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln und ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Einzelurkunden und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten sowie eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats.

⁴Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bucheffektengesetz. Werden nicht verurkundete Aktien durch Zession übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit gegenüber der Gesellschaft der Anzeige an die Gesellschaft.

Artikel 4.3 der Statuten – gegenwärtige Fassung

¹Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und mit Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen. Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden für Aktien drucken und ausliefern. Falls Urkunden ausgegeben werden, kann die Gesellschaft anstelle von oder neben einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl Aktien ausgeben. Urkunden und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten sowie eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrats.

²Unverurkundete Namenaktien und die daraus entstehenden unverurkundeten Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nicht verurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.

5 Wahlen in den Verwaltungsrat

5.1 Neuwahl von Herrn Diego du Monceau

Der Verwaltungsrat beantragt, **Herrn Diego Du Monceau** für eine Amtsdauer von zwei Jahren als Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Diego du Monceau, geboren 1949, Belgischer Nationalität, studierte an der Solvay Business School der Universität Brüssel, wo er 1973 mit Höchstauszeichnung als Ingenieur abschloss. 1976 hat er erfolgreich ein MBA an der Harvard Business School erworben und begann danach seine berufliche Laufbahn im Investment Banking bei White Weld und Merrill Lynch, wo er verschiedene Positionen in New York und London inne hatte. 1982 trat er der Swiss Bank International in London bei, wo er im Corporate Finance Bereich für Südwest Europa verantwortlich war. Von 1985 bis 2002 war Diego du Monceau in verschiedenen Funktionen in der GIB Gruppe in Belgien tätig, namentlich als Managing Director (1988-1991), Chief Executive Officer (1991-1997), Co-Chief Executive Officer (1997-1999) und Vizepräsident des Verwaltungsrates (1999-2002). Er war auch Verwaltungsratspräsident von GIB Immo (Real Estate) und Brico (DIY Stores) von 1998 bis 2002. Von 1992 bis 2001 war Diego du Monceau Mitglied des Verwaltungsrates bei JP Morgan Investment Funds, Luxembourg, und von 1990 bis 2002 Vizepräsident des Verwaltungsrats von Quick Restaurants. Diego du Monceau ist einer der Gründer und heutiger Präsident des Investment Committee eines kleinen regionalen Entwicklungsfonds. Er ist gegenwärtig unabhängiges Verwaltungsratsmitglied von mehreren privaten Retail Gesellschaften. Im Finanzsektor wurde er 1993 in den Verwaltungsrat der ING (Belgien und Südwest Europa) berufen und ist dort seit 2000 auch Vorsitzender des Audit Committee. Seit 2004 ist er zudem Verwaltungsrat bei der Kreditbank Luxembourgaise (KBL).

Der Lebenslauf von **Herrn Diego du Monceau** kann auch über die Website der GAM Holding AG (www.gamholding.com) eingesehen werden.

5.2 Neuwahl von Herrn Dr. Daniel Daeniker

Der Verwaltungsrat beantragt **Herrn Dr. Daniel Daeniker** für eine Amtsdauer von zwei Jahren als Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen.

Daniel Daeniker, geboren 1963, Schweizer Nationalität, studierte Rechtswissenschaften in Neuchâtel und Zürich, wo er das Studium 1987 abschloss und 1992 doktorierte. 1990 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen. 1996 erlangte er an der Universität Chicago einen LL.M. Daniel Daeniker hat die meiste Zeit seiner beruflichen Laufbahn bei Homburger AG, eine der führenden Anwaltskanzleien in der Schweiz, verbracht. Er ist dort seit 2000 Partner und leitet heute das Praxisteam Corporate / M&A. Daniel Daenikers Tätigkeit konzentriert sich vorwiegend auf M&A, Kapitalmarktrecht, Finanzmarktregulierung und Corporate Governance. Er ist Lehrbeauftragter an der Universität Zürich und Mit-Herausgeber der Zeitschrift für Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, GesKR. Daniel Daeniker ist nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrates der Rothschild Continuation Holdings AG und Sekretär des Verwaltungsrates der Venture Incubator AG.

Der Lebenslauf von **Herrn Daniel Daeniker** kann auch über die Website der GAM Holding AG (www.gamholding.com) eingesehen werden.

6 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, die KPMG AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle zu wählen.

Organisatorische Hinweise

Teilnahme- und Stimmberechtigung/Zutrittskarten

Zusammen mit dieser Einladung zur Ordentlichen Generalversammlung erhalten die Aktionäre eine Antwortkarte, womit die Zutrittskarte samt Stimmmaterial angefordert werden kann. Teilnahme- und stimmberechtigt an der Ordentlichen Generalversammlung sind alle Aktionäre, die am 30. März 2010 als stimmberechtigt im Aktienregister eingetragen sind. In der Zeit vom 30. März bis zum 13. April 2010 werden keine Übertragungen von Namenaktien im Aktienregister vorgenommen.

Vertretung/Vollmachtserteilung

Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Aktien an der Ordentlichen Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen Dritten vertreten lassen. Bevollmächtigte werden nur aufgrund ihrer Identifikation mittels Zutrittskarte und gültig erteilter Vollmacht zur Ordentlichen Generalversammlung zugelassen.

Aktionäre, die nicht an der Ordentlichen Generalversammlung teilnehmen, können sich auch durch die GAM Holding AG vertreten lassen. Sie wird in diesem Fall für die Annahme der Anträge des Verwaltungsrates stimmen.

Als unabhängige Person für die Stimmrechtsvertretung im Sinne von Artikel 689c des Schweizerischen Obligationenrechts wird Herr Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Gehrenholzpark 2g, 8021 Zürich, amten.

Depotvertreter im Sinne von Artikel 689d des Schweizerischen Obligationenrechts werden gebeten, der GAM Holding AG die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien frühzeitig bekannt zu geben, spätestens am Tag der Ordentlichen Generalversammlung bei der Zutrittskontrolle. Als Depotvertreter gelten die dem Schweizerischen Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Simultane Übersetzung

Die Ordentliche Generalversammlung wird in englischer Sprache durchgeführt. Simultane Übersetzung in die deutsche Sprache wird angeboten. Kopfhörer werden im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt werden.

Wortmeldeschalter

Aktionäre, welche sich anlässlich der Ordentlichen Generalversammlung zu Worte melden möchten, werden gebeten, am Wortmeldeschalter im Saal des Konferenzentrums Schluefweg ihre Wortmeldung anzumelden, bevor die Ordentliche Generalversammlung beginnt.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2009, welcher aus dem Jahresbericht, sowie dem Business Review besteht, kann ab Freitag, 19. März 2010 bei der GAM Holding AG an der Klausstrasse 10, 8008 Zürich, eingesehen werden.

Einladung

Sollte die englische Übersetzung der Einladung von der deutschen Originalversion abweichen, so geht die Deutsche Version vor.

Anreise

Für die Anreise zum Konferenzzentrum Schluefweg empfehlen wir Ihnen, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Apéro

Es wird im Anschluss an die Ordentliche Generalversammlung kein Apéro stattfinden.

Zürich, 19. März 2010

GAM Holding AG

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident



Johannes A. de Gier